



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 26.05.2020

### **Hintergründe zum Vortäuschen einer Straftat und Verstoß gegen Gewaltschutzgesetz eines angeblich 19-jährigen Syrers im Allgäu**

Laut eines Berichts der „Allgäuer Zeitung“ vom 26.05.2020 wurde ein angeblich 19-jähriger Syrer vom Jugendgericht verurteilt, weil er einen Einbruch in seine eigene Wohnung vortäuschte. Zudem umfasste das Urteil auch ein Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz. Das Urteil ist rechtskräftig (hier abrufbar: [https://www.all-in.de/marktoberdorf/c-lokales/einbruch-vorgetauescht-syrer-19-muss-sozialstunden-ableisten\\_a5064546?utm\\_medium=rss2&utm\\_campaign=fbregional&fbclid=IwAR23CTGE\\_3R5f6UnYVI8d8R8Vm8bqgkJZqmqVpvn76nhCcSuBkXMrWcRTIU](https://www.all-in.de/marktoberdorf/c-lokales/einbruch-vorgetauescht-syrer-19-muss-sozialstunden-ableisten_a5064546?utm_medium=rss2&utm_campaign=fbregional&fbclid=IwAR23CTGE_3R5f6UnYVI8d8R8Vm8bqgkJZqmqVpvn76nhCcSuBkXMrWcRTIU)).

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welchen Aufenthaltsstatus hat der Straftäter? ..... 2
- 1.2 Handelt es sich bei dem Straftäter um einen Asylbewerber? ..... 2
2. Welcher Sachverhalt liegt dem Umstand zugrunde, dass der Straftäter eine Auflage nach dem Gewaltschutzgesetz zu erfüllen hatte? ..... 2
- 3.1 Wieso wurde der Straftäter nicht abgeschoben, nachdem ihm eine Auflage nach dem Gewaltschutzgesetz aufgetragen wurde? ..... 2
- 3.2 Wurde der syrische Straftäter abgeschoben, nachdem er nun rechtskräftig verurteilt wurde und gegen eine Auflage nach dem Gewaltschutzgesetz verstoßen hat? ..... 2
- 3.3 Wenn nein, warum nicht? ..... 2
4. Wegen welcher Verstöße gegen die Rechtsordnung ist der Syrer bisher polizeilich in Erscheinung getreten? ..... 2
- 5.1 In welcher Gemeinde erfolgten die Straftaten (bitte für jede Straftat einzeln auführen!) ..... 4
- 5.2 In welcher Gemeinde hatte der Täter zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten seinen Wohnsitz? ..... 4
- 5.3 Vor welchem Jugendgericht erfolgte die Anklage? ..... 4
6. Hat die Staatsregierung bzw. haben die ihr unterstellten Behörden nach dem Verstoß des Straftäters gegen das Gewaltschutzgesetz weitere Maßnahmen zum Schutz der ehemaligen Freundin eingeleitet? ..... 4
7. Wurde das behauptete Alter des Straftäters vor bzw. während der Verhandlung medizinisch bestätigt? ..... 4
8. War der Straftäter bzw. waren die von ihm begangenen Straftaten bereits dezidiert Gegenstand bisheriger Schriftlicher Anfragen? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**  
vom 17.07.2020

- 1.1 Welchen Aufenthaltsstatus hat der Straftäter?**
- 1.2 Handelt es sich bei dem Straftäter um einen Asylbewerber?**

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration teilte hierzu Folgendes mit:

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson, da konkrete Angaben zum Aufenthaltsstatus des Betroffenen erbeten werden. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass im Rahmen der vorliegenden Schriftlichen Anfrage, deren Beantwortung auch druckgelegt werden soll, mitgeteilt werden kann, dass der Betroffene im Besitz eines Aufenthaltstitels ist.

- 2. Welcher Sachverhalt liegt dem Umstand zugrunde, dass der Straftäter eine Auflage nach dem Gewaltschutzgesetz zu erfüllen hatte?**

Ausweislich des Inhalts einer eidesstaatlichen Versicherung der Geschädigten im familienrechtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht Kaufbeuren wegen einstweiliger Anordnung von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, habe sie bis Januar 2019 zusammen mit dem Verurteilten in einer gemeinsamen Wohnung gelebt, sei anschließend zu ihren Eltern gezogen und habe sich dann von dem Verurteilten getrennt. Seit der Trennung habe dieser ständig bei ihr angerufen. Er habe auch den Kontakt zu ihr über E-Mails und soziale Netzwerke gesucht, obwohl sie ihm zuvor mehrfach erklärt habe, er solle sie „in Ruhe lassen.“ Zudem habe der Verurteilte nach der Trennung Drohungen gegen die Geschädigte ausgesprochen und einen Einbruch in seine Wohnung vorgetäuscht (vgl. Antwort zu Frage 4), um ihre Eltern dazu zu bewegen, ihn bei sich aufzunehmen.

- 3.1 Wieso wurde der Straftäter nicht abgeschoben, nachdem ihm eine Auflage nach dem Gewaltschutzgesetz aufgetragen wurde?**
- 3.2 Wurde der syrische Straftäter abgeschoben, nachdem er nun rechtskräftig verurteilt wurde und gegen eine Auflage nach dem Gewaltschutzgesetz verstoßen hat?**
- 3.3 Wenn nein, warum nicht?**

Nach Mitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ist eine Abschiebung nicht möglich, da die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Im Übrigen besteht ein Abschiebungsstopp nach Syrien.

- 4. Wegen welcher Verstöße gegen die Rechtsordnung ist der Syrer bisher polizeilich in Erscheinung getreten?**

Der Betroffene wurde am 7. Mai 2020 rechtskräftig wegen Vortäuschens einer Straftat und Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz verurteilt.

Nach den Feststellungen des Gerichts hatte er im September 2019 bei der Polizeiinspektion Kaufbeuren angerufen, um einen Einbruch in seine Wohnung zu melden. In Wirklichkeit hatte ein solcher Einbruch jedoch nicht stattgefunden, sondern war vom Verurteilten lediglich inszeniert worden.

Zudem schrieb der Verurteilte der Geschädigten im Dezember 2019 eine E-Mail, obwohl ihm das Amtsgericht Kaufbeuren in dem Verfahren wegen Maßnahmen nach

dem Gewaltschutzgesetz (vgl. Antwort zu Frage 2) jegliche Kontaktaufnahme mit ihr untersagt hatte.

Weitere strafgerichtliche Verurteilungen sind im Bundeszentralregister nicht eingetragen.

Im Übrigen gilt Folgendes:

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 17. Juli 2001, Vf. 56-IVa -00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11. September 2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11. September 2014, Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11. September 2014, a. a. O.).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu Verfahren wegen etwaiger früherer Ermittlungsverfahren nicht erteilt werden können. Im Einzelnen:

Anzahl und Gegenstand früherer Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff. Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung.

Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Darüber hinaus weisen Mitteilungen zu Ermittlungsverfahren eine sehr hohe Eingriffsintensität auf. Werden solche bekannt, kann dies zu massiven Einschnitten im Leben des Betroffenen führen. Die denkbaren Folgen reichen von sozialem Ansehensverlust bis hin zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz.

Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass Staatsanwaltschaft und Polizei gemäß §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1, 163 Abs. 1 StPO zu Ermittlungen verpflichtet sind, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen (Legalitätsgrundsatz). Eine Indizwirkung für einen späteren Schuldspruch durch ein unabhängiges Gericht ist mit den Ermittlungen nicht verbunden. Vielmehr gilt während anhängiger Ermittlungsverfahren nach wie vor die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

Demnach können auch keine Auskünfte zu etwaigen polizeilichen Vorgängen wegen möglicher früherer Rechtsverstöße erteilt werden.

**5.1 In welcher Gemeinde erfolgten die Straftaten (bitte für jede Straftat einzeln aufführen!)**

**5.2 In welcher Gemeinde hatte der Täter zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten seinen Wohnsitz?**

Die Tat vom September 2019 wurde in Kaufbeuren begangen, die Tat vom Dezember 2019 in Buchloe. Bei Begehung der Taten wohnte der Verurteilte in der jeweiligen Stadt.

**5.3 Vor welchem Jugendgericht erfolgte die Anklage?**

Es wurde Anklage zum Jugendrichter des Amtsgerichts Kaufbeuren erhoben.

**6. Hat die Staatsregierung bzw. haben die ihr unterstellten Behörden nach dem Verstoß des Straftäters gegen das Gewaltschutzgesetz weitere Maßnahmen zum Schutz der ehemaligen Freundin eingeleitet?**

Die örtlich zuständige Polizeiinspektion hat die erforderlichen Maßnahmen getroffen, insbesondere wurde eine Gefährderansprache durchgeführt.

**7. Wurde das behauptete Alter des Straftäters vor bzw. während der Verhandlung medizinisch bestätigt?**

Zweifel am Alter des Verurteilten, die Anlass zu weiteren diesbezüglichen Ermittlungen gegeben hätten, ergaben sich nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Kempten während des Verfahrens nicht. Von entsprechenden medizinischen Untersuchungen bzw. der Erholung eines Sachverständigengutachtens zur Altersbestimmung wurde daher abgesehen.

**8. War der Straftäter bzw. waren die von ihm begangenen Straftaten bereits dezidiert Gegenstand bisheriger Schriftlicher Anfragen?**

Frühere Schriftliche Anfragen zu diesem Gegenstand konnten im hiesigen Geschäftsbereich nicht festgestellt werden.